

Erbschaft- und Schenkungsteuer

1. Steuerpflicht

Im folgenden wird in aller Regel von der Erbschaftssteuer gesprochen, jedoch gelten diese Ausführungen auch für den Schenkungsfall. Die sachliche Steuerpflicht erstreckt sich nämlich auf den Erwerb von Todes wegen, auf Schenkungen unter Lebenden, auf Zweckzuwendungen und Stiftungen (§ 1 ErbStG). Die Besonderheiten von Zweckzuwendungen und Stiftungen werden hier nicht weiter behandelt.

Die persönliche Steuerpflicht erstreckt sich nach § 2 ErbStG zunächst auf den Fall, daß der Erblasser zur Zeit seines Todes bzw. der Schenker zur Zeit der Ausführung der Schenkung oder der Erwerber zur Zeit der Entstehung der Steuer ein Inländer ist. In diesem Falle unterliegt der Erbschaftssteuer der gesamte Vermögensanfall, in anderen Fällen das Inlandsvermögen.

2. Wertermittlung

2.1 Steuerpflichtiger Erwerb

Als steuerpflichtiger Erwerb (§ 10 ErbStG) gilt die Bereicherung des Erwerbers, soweit die Erwerbe nicht steuerfrei sind.

Beim Erwerb von Todes wegen können die Nachlaßverbindlichkeiten, die in § 10 Abs. 3 bis 9 ErbStG geregelt sind, abgezogen werden. Die Bestattungskosten können in Höhe von 20.000 DM ohne Nachweis geltend gemacht werden; es können jedoch keine Kosten für die Verwaltung des Nachlasses abgezogen werden.

Ein Abzug von Schulden und Lasten ist jedoch dann nicht möglich, wenn diese Schulden und Lasten nicht in wirtschaftlichem Zusammenhang mit steuerpflichtigen Vermögensgegenständen stehen; sie sind nur anteilig abzugsfähig, soweit sie teilweise mit befreiten Vermögensgegenständen im Zusammenhang stehen. Hiervon gibt es eine wichtige Ausnahme: Schulden und Lasten, die mit nach § 13a ErbStG befreitem Betriebsvermögen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, sind dennoch in vollem Umfange abzugsfähig. Die mit befreitem land- und forstwirtschaftlichem Vermögen oder mit befreiten Anteilen an Kapitalgesellschaften zusammenhängenden Schulden können nur insoweit abgezogen werden, als diese Vermögensgegenstände nach Abzug der Vergünstigungen steuerlich erfaßt werden.

2.2 Bewertung

2.2.1 Allgemeine Bewertungsvorschriften

Die Bewertung für die Erbschaft- oder Schenkungsteuer richtet sich zunächst nach den allgemeinen Bewertungsvorschriften, (§§ 1 bis 16 BewG), wobei als Bewertungsstichtag gemäß § 9 ErbStG der Zeitpunkt der Entstehung der Steuer maßgebend ist. Hier sind abgesehen von der Definition der allgemeinen Begriffe (gemeiner Wert, Teilwert etc.) die Bewertung der Wertpapiere und Anteile (§ 11 BewG), Kapitalforderung und Schulden (§ 12 BewG) sowie von wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen (§§ 13 ff. BewG) geregelt.

2.2.2 Grundbesitz

Die Bewertung erfolgt für den Fall der Steuerpflicht nach dem Verfahren der Bedarfsbewertung. Der Grundbesitz (§ 19 BewG) ist mit dem Grundbesitzwert anzusetzen, der nach den neuen §§ 138 ff. BewG auf den Zeitpunkt der Entstehung der Steuer festgestellt wird. Das Bewertungsgesetz sieht für unterschiedliche Grundstücksarten entsprechende Regelungen vor.

Unbebaute Grundstücke (§ 145 BewG)

Der Wert der unbebauten Grundstücke ergibt sich aus der Quadratmeterzahl mal dem Bodenrichtwert vermindert um einen 20%igen Abschlag. Die Bodenrichtwerte werden von den Gemeinden aufgrund der ihnen bekannt gewordenen Veräußerungsvorgänge ermittelt und in Bodenrichtwertkarten festgehalten. Die Bodenrichtwerte, die auf den 1. Januar 1996 festgestellt wurden, gelten zum Zwecke der Erbschaftsteuer für 6 Jahre, also bis zum 31.12.2001.

Bewertung von unbebauten Grundstücken:

Grundstücksfläche

 x Bodenrichtwert pro qm-Grundstücksfläche

 = Bodenwert

 ./. Abschlag von 20%

 = Steuerwert des unbebauten Grundstückes (abgerundet auf volle Tausend DM)

Bebaute Grundstücke (S 146 BewG)

Der Wert eines bebauten Grundstücks ist das 12,5fache der im Durchschnitt der letzten 3 Jahre erzielten Nettojahreskaltmiete, vermindert um die Wertminderung wegen Alters, die pro Jahr seit Bezugsfertigkeit mit 0,5 %, jedoch höchstens mit 25% anzusetzen ist.

Bei vermieteten bebauten Grundstücken ist die Nettokaltmiete anzusetzen, wobei Umlagen für Betriebskosten außer Betracht bleiben. Es ist in jedem Falle von der tatsächlich erzielten Miete auszugehen, und zwar der Miete, die in den letzten 36 Monate vor dem Todestag im Durchschnitt pro Jahr vereinnahmt wurde.

Ist das Grundstück jedoch selbstgenutzt, tritt an die Stelle der tatsächlich erzielten Miete die übliche Miete. Das ist die Miete, die von fremden Dritten für ein Gebäude in gleicher Lage, Größe, Ausstattung und Alter gezahlt worden wäre. Diese ortsübliche Miete ist auch dann anzusetzen, wenn das Gebäude leer stand oder unentgeltlich überlassen oder an Angehörige im Sinne des § 15 AO oder Arbeitnehmer des Eigentümers entgeltlich überlassen wurde.

Für den Fall, daß es sich um ein ausschließlich Wohnzwecken dienenden Grundstück gleichgültig, ob vermietet oder selbstgenutzt handelt, das nicht mehr als 2 Wohnungen hat, wird der ermittelte Wert um 20 % erhöht. Schematisch ergibt sich der Steuerwert der bebauten Grundstücke nach Tabelle .

Dieser so ermittelte Werte unterliegt zwei Grenzen: Mindestens ist bei bebauten Grundstücken der Wert eines unbebauten Grundstücks, also 80% des Bodenrichtwertes, anzusetzen. Andererseits kann der Erbe nachweisen, daß der oben ermittelte Wert zu hoch ist, indem er ein entsprechendes Gutachten vorlegt.

Erbbaurecht

Der Wert eines mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstücks beträgt das 18,6fache des jährlich zu zahlenden Erbbauzinses (§ 158 BewG).

2.2.3 Betriebsvermögen

Für den Bestand und die Bewertung von Betriebsvermögen (mit Ausnahme von Betriebsgrundstücken) sind die Verhältnisse zur Zeit der Entstehung der Steuer maßgebend. Dies bedeutet, daß bei bilanzierenden Unternehmern auf den Todestag die Steuerbilanzwerte ermittelt werden müssen.

Der Einheitswert des Betriebsvermögens wird in der Weise ermittelt, daß die Summe der Werte, die für die zu dem Gewerbebetrieb gehörenden Wirtschaftsgüter und sonstigen aktiven Ansätze (Rohbetriebsvermögen) ermittelt worden sind, um die Summe der Schulden und sonstigen Abzüge gekürzt werden. Betriebsgrundstücke sind nach den oben dargestellten Regeln für Grundbesitz zu bewerten (vergl. 2.2.2.2). Wertpapiere und Anteile an Kapitalgesellschaften sind nach den Allgemeinen Bewertungsvorschriften (Kurswert, gemeiner Wert) (vergl. 2.2.2.1) zu ermitteln. Ansonsten sind jedoch die Steuerbilanzwerte anzusetzen (§ 109 Abs. 1 BewG). Soweit der Steuerpflichtige nicht bilanzierungspflichtig ist, werden die Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens (mit Ausnahme von Betriebsgrundstücken) mit den ertragsteuerlichen Werten angesetzt.

Schematisch ergibt sich der erbschaftsteuerliche Wert des BV

Wertermittlung des Betriebsvermögens

Wertansatz	Kategorie
Bodenrichtwert ./. 20 % Abschlage	unbebaute Grundstücke
Ertragswert	+ bebaute Grundstücke
Kurswert	+ Wertpapiere
Sonstige Wirtschaftsgüter	+ Steuerbilanzwert
Verbindlichkeiten	./. Steuerbilanzwert
= BV	
Freibetrag 500.000	./.
= BV das den Freibetrag übersteigt	
40 % Bewertungsabschlag	./.
= steuerpflichtiger Erwerb	

3. Steuerbefreiungen

3.1. Generelle Steuerbefreiung

Die generellen Steuerbefreiungen sind in 13 Abs. 1 ErbStG geregelt.

Hausrat

Für Hausrat, einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke, gilt ein Freibetrag von 80.000 DM pro Erwerber in der Steuerklasse 1 bzw. 20.000 DM pro Erwerber in den Steuerklassen II und III.

Unterhalt

Ein Erwerb nach 5 1969 BGB, das ist der Unterhalt für die ersten 30 Tage nach dem Tode, bleibt ebenfalls erbschaftsteuerfrei.

Ausbildung

Befreiung von einer Schuld für Mittel zum Zwecke der Ausbildung.

Erwerbsunfähigkeit oder Hinderung an der Erwerbstätigkeit

Erwerbe der Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern oder Großeltern, sofern der Erwerb zusammen mit dem übrigen Vermögen des Erwerbers 80.000 DM nicht übersteigt und der Erwerber erwerbsunfähig oder wegen Ausbildung von Abkömmlingen an der Erwerbstätigkeit gehindert ist, ist erbschaftsteuerfrei. Übersteigt der Wert des Erwerbs mit dem übrigen Vermögen des Erwerbers 80.000 DM, wird die Steuer insoweit erhoben, als sie aus der Hälfte des den Wert übersteigenden Betrages gedeckt werden kann.

3.2. Steuerbefreiung für Betriebsvermögen

Begünstigt ist inländisches Betriebsvermögen (Einzelunternehmen, Personengesellschaften, Freiberuflerpraxen, auch Anteile an Gesellschaften) einschließlich Sonderbetriebsvermögen; außerdem inländisches land- und forstwirtschaftliches Vermögen sowie Anteile an inländischen Kapitalgesellschaften bei einer Beteiligung von mehr als 25% (mindestens 25%, sofern die Steuer nach dem 31.12.1995 und vor dem 1. Januar 1997 entstanden ist). Abgesehen von bestimmten Sonderregelungen für inländisches land- und forstwirtschaftliches Vermögen gelten folgende Vergünstigungen für Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftliche Betriebe und Anteile an Kapitalgesellschaften.

Gewährung eines Freibetrages von 500.000 DM

- a)** Beim Erwerb von Todes wegen wird der Freibetrag von 500.000 DM gewährt, der bei mehreren Erwerbern entsprechend schriftlich verfügt Aufteilung des Erblassers aufgeteilt wird, ansonsten erfolgt die Aufteilung entsprechend den Erbteilen der Erben, wenn nur Erben Vermögen dieser Art erwerben, ansonsten zu gleichen Teilen.
- b)** Beim Erwerb im Wege der vorweggenommenen Erbfolge muß eine unwiderrufliche Erklärung des Schenkers erfolgen, daß der Freibetrag in Anspruch genommen wird, wobei bei mehreren Erwerbern der Teilbetrag für jeden Bedachten bestimmt werden muß. Für weiteres, innerhalb von 10 Jahren nach Erwerb von derselben Person anfallendes Vermögen, kann kein weiterer Freibetrag, weder vom Bedachten noch von anderen Erwerbern, in Anspruch genommen werden.

Bewertungsabschlag: Das den Freibetrag von 500.000 DM übersteigende betriebliche Vermögen

ist nur mit 60% anzusetzen, d.h., es wird ein 40%-iger Bewertungsabschlag vorgenommen.

Übertragung auf Dritte: Der Freibetrag von 500.000 DM oder der Bewertungsabschlag kann von Erwerber nicht in Anspruch genommen werden, soweit das Betriebsvermögen aufgrund letztwilliger Verfügung des Erblassers oder einer rechtsgeschäftlichen Verfügung auf Dritte übertragen wird; der entfallende Freibetrag oder Freibetragsanteil geht auf den Dritten, bei mehreren Dritten zu gleicher Teilen über.

Steuerbilanzwerte: Abgesehen von der Freibetragsgewährung und dem Bewertungsabschlag erfolgt eine Begünstigung des Betriebsvermögens zusätzlich dadurch, daß bei allen Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens mit Ausnahme von Grundstücken, Wertpapieren und Anteilen an Kapitalgesellschaften die sog. Steuerbilanzwerte anzusetzen sind, die i. d. R. unter den Verkehrswerten liegen.

Anwendung der Steuerklasse 1: Als weitere Vergünstigung gilt beim Erwerb von Betriebsvermögen daß der steuerpflichtige Erwerb nach den Steuersätzen der Steuerklasse 1 besteuert wird, und zwar auch dann, wenn der Erbe oder Beschenkte nicht der Steuerklasse I angehört.

3.3. Steuerklassen

Die Steuerpflichtigen sind in drei Steuerklassen eingeteilt, die Bedeutung für die Gewährung der persönlichen Freibeträge sowie für die Steuersätze haben; Ausnahme ist die Besteuerung vor Betriebsvermögen.

Steuerklasse I: Ehegatte; Kinder und Stiefkinder; Enkel, Urenkel etc. und Abkömmlinge vor Stiefkindern sowie Eltern und Voreltern beim Erwerb von Todes wegen.

Steuerklasse II: Eltern und Voreltern (beim Erwerb unter Lebenden), Geschwister, Abkömmlinge erster Grades von Geschwistern, also Neffen und Nichten, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern geschiedene Ehegatten.

Steuerklasse III: Alle übrigen Erwerber

3.4 Freibeträge

3.4.1 Persönliche Freibeträge

Je nach Zuordnung zu den Steuerklassen werden unterschiedlich hohe persönliche Freibeträge gewährt.

Ehegatten	600.000
Kinder u. Stiefkinder	400.000

3.4.2 Besondere Versorgungsfreibeträge

Nur beim Erwerb von Todes wegen wird ein besonderer Versorgungsfreibetrag gewährt. Dieser beträgt

bei Ehegatten	500.000 DM
für jedes Kind bis zu 5 Jahren	100.000 DM
von mehr als 5 Jahren bis 10 Jahren	80.000 DM
von mehr als 10 bis 15 Jahren	60.000 DM
von mehr als 15 bis 20 Jahren	40.000 DM
von mehr als 20 bis Ende des 27. Lebensjahres	20.000 DM

Die besonderen Versorgungsfreibeträge sind zu kürzen, wenn dem Empfänger Versorgungsbezüge zustehen, die nicht der Erbschaftssteuer unterliegen. Beim Ehegatten erfolgt die Kürzung nach § 14 BewG, d. h. um den Kapitalwert der lebenslänglichen Nutzungen und Leistungen. Die Kürzung erfolgt bei Kindern gemäß § 13 Abs. 1 BewG, nämlich um den Kapitalwert von wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen, wobei von der voraussichtlichen Dauer der Bezüge auszugehen ist.

3.5. Steuersätze

Die Steuersätze steigen mit zunehmendem steuerpflichtigem Erwerb und mit der Höhe der Steuerklasse an. Es gilt hierfür die Tabelle des § 19 ErbStG.

	Steuerpfl. Erwerb	% in Steuerklasse I	% in Steuerklasse II	% in Steuerklasse III
bis	100.000	7	12	17
bis	500.000	11	17	23
bis	1.000.000	15	22	29
bis	10.000.000	19	27	35
bis	25.000.000	23	32	41
bis	50.000.000	27	37	47
mehr als	50.000.000	30	40	50

Bei der Anwendung der Steuersätze sind die Milderungsvorschriften nach § 19 Abs. 3 ErbStG

zu berücksichtigen, die eine Abmilderung bei Überschreiten der nächsten Tarifstufe bewirken.

Außerdem ist die Tarifbegrenzung beim begünstigten Erwerb von inländischem Betriebsvermögen gemäß 5 19a ErbStG zu beachten (siehe 2.3.1.2). Bei einem Erwerb von inländischem Betriebsvermögen durch Personen der Steuerklasse II oder 111 wird ein Entlastungsbetrag gewährt, durch den erreicht werden soll, daß der begünstigte Erwerb des inländischen Betriebsvermögens nach der Steuerklasse 1 besteuert wird.

Berücksichtigung früherer Erwerbe

Sind innerhalb von 10 Jahren mehrere Erwerbe angefallen, so werden sie zusammengerechnet. Die durch den weiteren Erwerb veranlaßte Steuer darf nicht mehr als 50% dieses Erwerbs betragen.

Mehrfacher Erwerb desselben Vermögens

Gemäß 5 27 ErbStG wird eine Steuerermäßigung bei Personen der Steuerklasse I gewährt, wenn dasselbe Vermögen innerhalb eines gewissen Zeitraums mehrfach erworben wird. Die Steuerermäßigung beträgt, wenn zwischen den beiden Zeitpunkten seit Entstehung der Steuer liegt

bis	ein Jahr	50 %
bis	zwei Jahre	45 %
bis	drei Jahre	40 %
bis	vier Jahre	35 %
bis	fünf Jahre	30 %
bis	sechs Jahre	25 %
bis	acht Jahre	20 %
bis	zehn Jahre	10 %

3.6. Zusammenrechnung von Erwerben

Mehrere innerhalb von 10 Jahren von derselben Person anfallende Erwerbe sind bei der Besteuerung des jeweils letzten Erwerbs im Zehnjahreszeitraum mit diesem letzten Erwerb zusammenzurechnen, um so die Steuer für den letzten Erwerb zu berechnen. Die Werte werden so zusammengerechnet, daß dem letzten Erwerb die früheren Erwerbe nach ihrem früheren Wert zugerechnet werden. Von der Steuer für den Gesamtbetrag der Erwerbe innerhalb der letzten 10 Jahre wird die Steuer abgezogen, die für die früheren Erwerbe nach den persönlichen Verhältnissen des Erwerbers (auf der Grundlage der geltenden Vorschriften zur Zeit des letzten Erwerbes) zu erheben gewesen wäre. Falls die Steuer für die früheren Erwerbe tatsächlich höher war, ist diese abzuziehen. Unberücksichtigt bleiben Erwerbe für die sich nach den steuerlichen Bewertungsgrundsätzen kein positiver Wert ergeben hat.

Auf der Basis dieser Grundsätze gilt somit, daß für den Erwerb von Grundbesitz vor dem 1.1.1996 der Einheitswert 1964 (§ 121 a BewG) bzw. der maßgebende Einheitswert 1935 (§ 133 BewG) oder der Ersatzwirtschaftswert anzusetzen ist. Für die vor 1996 anfallende Erwerbe ist die Steuer nach den früheren Tarifverhältnissen zu berechnen und von dem Steuerbetrag abzuziehen, der sich für den Gesamterwerb ergibt, der nach den nunmehr geltenden Tarifvorschriften (Steuerklassen, persönliche Freibeträge, Steuertarif) ergibt.